

Klimaschutz, Umwelt,  
Energie, Mobilität,  
Innovation und Technologie

Leonore Gewessler, BA  
Bundesministerin

An den  
Präsident des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 W i e n

leonore.gewessler@bmk.gv.at  
+43 1 711 62-658000  
Radetzkystraße 2, 1030 Wien  
Österreich

Geschäftszahl: 2024-0.131.186

. April 2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Oxonitsch, Genossinnen und Genossen haben am 15. Februar 2024 unter der **Nr. 17823/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Gastgeschenke gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 sowie 4 bis 6:

- Welche Gastgeschenke erhielten Sie oder Ihre Vorgänger:innen seit dem Jahr 2018 bei Auslandsbesuchen bzw. von Vertreter:innen anderer Staaten im Inland überreicht?  
(Bitte um Angabe des jeweiligen Anlasses samt Datum, der übergebenden Person, der empfangenden Person, einer Beschreibung des Geschenks sowie des Werts, mit dem das Geschenk in das Vermögensverzeichnis aufgenommen wurde)
- Wo befinden sich die Gastgeschenke im Sinne der ersten Frage derzeit?
- Welchen Gesamtwert hatten die Gastgeschenke der Jahre 2018 bis 2023?
- Sind seit dem Jahr 2018 erhaltene Gastgeschenke verlustig gegangen und wenn ja, welche?
  - a. Wurden Nachforschungen zum Verbleib dieser Gastgeschenke angestellt und welches Ergebnis hatten diese?
  - b. Welchen Wert hatten die verlustig gegangenen Gastgeschenke?

Bei offiziellen Terminen bzw. Arbeitsbesuchen im internationalen Bereich ist es aus protokollarischen Gründen üblich, dass Gastgeschenke verschenkt werden. Der Austausch von Gastgeschenken hat eine große historische Tradition und ist Teil des zwischenstaatlichen Zeremoniells. Insbesondere bieten sich hier landestypische, von österreichischen Unternehmen hergestellte Produkte an, die die Repräsentanz Österreichs sicherstellen. Durch internationale Termine bzw. Arbeitsbesuche wird Österreich auch in wirtschaftlicher und kultureller Sichtweise gestärkt. Hierzu tragen auch Produkte renommierter österreichischer Unternehmen bei.

Entgegengenommene Ehrengeschenke wurden an die zuständigen Stellen gemeldet. Der Austausch von Ehrengeschenken zählt zum diplomatischen Usus. Die anfragegegenständliche Veröffentlichung würde Grundregeln der Courtoisie gravierend verletzen und dadurch für diplomatische Beziehungen problematisch sein. Daher muss von der gewünschten Detaildarstellung Abstand genommen werden.

#### Zu Frage 2:

- *Bestehen Vorschriften, wie mit solchen Gastgeschenken umzugehen ist und wenn ja, welche seit wann?*

Die Vorgehensweise im Fall von Ehrengeschenken ist für öffentlich Bedienstete in § 59 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 – BDG 1979, BGBI. Nr. 333/1979, (bzw. für Vertragsbedienstete in § 5 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 – VBG, BGBI. Nr. 86/1948, iVm § 59 BDG 1979) geregelt.

Die Definition der Ehrengeschenke befindet sich in § 59 Abs. 3 BDG 1979, wonach Ehrengeschenke Gegenstände sind, die den öffentlich Bediensteten von Staaten, öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Traditionsinstituten für Verdienste oder aus Courtoisie übergeben werden.

Klargestellt ist zudem, dass öffentlich Bedienstete Ehrengeschenke entgegennehmen dürfen. Nimmt ein:e öffentlich Bedienstete:r Ehrengeschenke entgegen, hat sie:er die Dienstbehörde unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Die Dienstbehörde hat das Ehrengeschenk sodann als Bundesvermögen zu erfassen. Weiters sind die eingegangenen Ehrengeschenke unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu veräußern oder sonst zu verwerten. Ihr Erlös ist zu vereinnahmen und für Wohlfahrtszwecke zugunsten der Bediensteten oder sonstiger karitativer Zwecke zu verwenden. Die näheren Bestimmungen darüber sind innerhalb jedes Ressorts durch Verordnung zu erlassen (§ 59 Abs. 4 BDG 1979).

Ehrengeschenke von geringfügigem oder lediglich symbolischem Wert können den öffentlich Bediensteten zur persönlichen Nutzung überlassen werden (§ 59 Abs. 5 BDG 1979).

#### Zu den Fragen 3 und 13:

- *Wurde die Annahme eines Gastgeschenkes in den genannten Jahren verweigert und wenn ja, von wem aus welchem Grund?*
- *Wurde die Annahme eines Gastgeschenkes in den genannten Jahren verweigert und wenn ja, von wem aus welchem Grund?*

Mit Blick auf protokollarische Gepflogenheiten ist kein Fall bekannt, in dem die Annahme von Gastgeschenken verweigert wurde.

#### Zu den Fragen 7 und 8:

- *Wurden in Zusammenhang mit der Annahme von Gastgeschenken Disziplinarverfahren eingeleitet und wenn ja, auf Grund welcher Vorwürfe?*
- *Wurden in Zusammenhang mit der Annahme von Gastgeschenken Sachverhaltsdarstellungen an die Staatsanwaltschaft übermittelt und wenn ja, auf Grund welcher Vorwürfe?*

Für Beamt:innen gilt das Disziplinarrecht, das im 8. Abschnitt des Allgemeinen Teils im BDG 1979 (§§ 91 ff BDG 1979) geregelt ist. Somit sind Beamt:innen, die schuldhaft ihre Dienstpflichten verletzen, nach dem Disziplinarrecht zur Verantwortung zu ziehen. In diesem Zusammenhang kann auch auf den Jahresbericht der Bundesdisziplinarbehörde verwiesen werden, der auf folgender Webseite des BMKÖS einsehbar ist:  
<https://www.bmkoes.gv.at/Ministerium/bdb.html>.

Es sind weder Disziplinarverfahren anhängig, noch Sachverhaltsdarstellungen an mein Ressort ergangen, die im Zusammenhang mit der Annahme von Gastgeschenken stehen.

Zu Frage 9:

- *Ist Ihnen bekannt, ob Ihre Vorgänger:innen seit dem Jahr 2018 Gastgeschenke erhalten haben, die nicht Ihrem Ressort übergeben, sondern auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt im Besitz der jeweiligen Personen verblieben?*
  - a. *Wenn ja, um welche handelte es sich und von wem wurden diese aus welchem Anlass übergeben?*
  - b. *Welchen Wert hatten diese?*
  - c. *Wurde in diesem Zusammenhang jeweils geprüft, ob es sich tatsächlich um private Geschenke anstatt um Geschenke an den Bund handelte und zu welchem Ergebnis kamen diese Prüfungen?*

Vereinzelt werden Gegenstände die keinen oder lediglich symbolischen Wert haben nach Rücksprache den Beschenkten überlassen. Nachdem diese Gegenstände keinen Verkehrswert haben und es sich hier ausschließlich um orts- und landesübliche Kleinigkeiten oder rasch verderbliche Waren handelt, werden hierüber keine detaillierten Aufzeichnungen geführt und eine Prüfung ist von Rechts wegen nicht vorgesehen.

Gastgeschenke, die an mich bzw. frühere Minister:innen meines Ministeriums übergeben wurden und noch vorhanden waren, wurden für karitative Zwecke bei einer internen Veranstaltung versteigert. Dadurch konnte ein Erlös iHv € 3.500,00 für die Österreichische Tafeln gesammelt werden.

Zu den Fragen 10 bis 12:

- *Welche Gastgeschenke haben Sie bzw. Ihre Vorgänger:innen seit dem Jahr 2018 jeweils an Vertreter:innen anderer Staaten überreicht? (Bitte um Angabe des jeweiligen Anlasses samt Datum, der übergebenden Person, der empfangenden Person einer Beschreibung des Geschenks sowie des Werts, mit dem das Geschenk angeschafft wurde)*
- *Welche Kriterien wurden bei der Auswahl der Gastgeschenke angelegt?*
  - a. *Bestehen diesbzgl. Richtlinien?*
- *Wie hoch waren die Gesamtkosten für Gastgeschenke in den Jahren 2018 bis 2023?*

Bei offiziellen Terminen bzw. Arbeitsbesuchen im internationalen Bereich ist es aus protokollarischen Gründen üblich, dass Gastgeschenke verschenkt werden. Der Austausch von Gastgeschenken hat eine große historische Tradition und ist Teil des zwischenstaatlichen Zeremoniells. Insbesondere bieten sich hier landestypische, von österreichischen Unternehmen hergestellte Produkte an, die die Repräsentanz Österreichs sicherstellen. Durch internationale Termine bzw. Arbeitsbesuche wird Österreich auch in wirtschaftlicher und kultureller Sichtweise gestärkt. Hierzu tragen auch Produkte renommierter österreichischer Unternehmen bei.

Bei Geschenken, die an Vertreter:innen anderer Staaten überreicht worden sind, steht ebenso wie bei den Ehrengeschenken, die uns überreicht werden, der ehrende Zweck und nicht der wirtschaftliche Wert im Vordergrund.

Die Gesamtsumme der Ausgaben für Gastgeschenke (bspw. CDs der Neujahrskonzerte, upgecyclte Taschen aus Planen wie Roll Ups, Pressewände, Hintergrundwände aus dem Altbestand meines Ressorts, ...), die von Vertreter:innen meines Ressorts an andere Staaten überreicht worden sind, hat sich im abgefragten Zeitraum auf € 32,579,91 belaufen. Die anfragegegenständliche Veröffentlichung würde Grundregeln der Courtoisie gravierend verletzen und dadurch für diplomatische Beziehungen problematisch sein. Daher muss von der gewünschten Detaildarstellung Abstand genommen werden.

Leonore Gewessler, BA

